

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau und
die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Krummesse
(Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2008 folgende Satzung erlassen. Die Satzung gilt entsprechend der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck zu Straßen und Wegen in Krummesse vom 19.02.07, 08.03.07, 09.03.07“ auch für alle östlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege (ohne Wander- und Reitwege) des Ortsteiles Krummesse im Stadtgebiet Lübeck:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - erhebt die Gemeinde Krummesse Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ausgenommen davon sind die Landesstraßen 2. Ordnung außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde bzw. der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten,
 - b) die Freilegung,
 - c) den Straßen- Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, die Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - e) die Radwege,
 - f) das Straßenbegleitgrün,
 - g) die Gehwege,
 - h) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - k) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Erstbepflanzung
 - l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - m) Parkflächen und Abstellflächen,
 - n) die verkehrsberuhigten Bereiche und Mischflächen,
 - o) die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter.

- (2) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landesstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 126,81 €.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dies sind

- a) im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und
- b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a))

Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) - e) *Grunderwerb, Freilegung, Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Rinnen, Bordsteine, Radwege*, f) *Straßenbegleitgrün* und j) *Straßenentwässerung* und m) *Parkflächen und Abstellflächen* werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die
 - a) ausschließlich oder im wesentlichen dem **Anliegerverkehr** dienen (für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 7 m) **75 v. H.**
 - b) im wesentlichen dem **innerörtlichen Verkehr** dienen (für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 10 m) **40 v. H.**
 - c) im wesentlichen dem **überörtlichen Verkehr** dienen (für die Fahrbahnen bis zu einer Breite von 20 m) **15 v. H.**
- (2) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die **Gehwege und die Beleuchtungseinrichtungen** (§ 2 Abs. 1 Buchstabe g) und i)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die
 - a) ausschließlich oder im wesentlichen dem **Anliegerverkehr** dienen **75 v. H.**
 - b) im wesentlichen dem **innerörtlichen Verkehr** dienen **60 v. H.**
 - c) im wesentlichen dem **überörtlichen Verkehr** dienen **50 v. H.**
- (3) Von dem beitragsfähigen Aufwand für **kombinierte Geh- und Radwege** (§ 2 Abs. 1 Buchstabe h)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die
 - a) ausschließlich oder im wesentlichen dem **Anliegerverkehr** dienen **75 v. H.**

- b) im wesentlichen dem **innerörtlichen Verkehr** dienen **50 v. H.**
 c) im wesentlichen dem **überörtlichen Verkehr** dienen **40 v. H.**
- (4) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe n) werden 75 v. H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (5) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1) für die Straßen und Wege, die im wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr (**Wirtschaftswege**) dienen, werden **50 v. H.** auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (6) Die Anteilssätze für unbefahrene Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funktion in analoger Anwendung des Abs. 1 zugeordnet.
- (7) Die Anteilssätze für unselbständige Hilfseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe k), l) und o) werden entsprechend ihrer Belegenheit der technischen Ausgestaltung und der Ursache für die Erstellung der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.
- (8) Ist eine Einrichtung in keine der vorgenannten Kategorien einstuftbar, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke

- (1) Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde bzw. Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Einrichtung, durch bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Einheit bildenden Einrichtungen bevorteilten Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie gewichtet nach Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.
- (2) Für die Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche gilt:
- (a)** Soweit Grundstücke **im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes** (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- (b)** Liegt ein Grundstück **nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes**, aber im **unbeplanten Innenbereich** (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, wenn es baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland). Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Der zugrunde zu legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen **40 Meter**. Für unbebaute Grundstücke, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, beträgt er 80 Meter. Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird
- a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,
 b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen
 c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes usw. gebildet,

d) bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen, von der nächsten, der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Ist ein solches Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.

(c) Bei bebauten Grundstücken im **Außenbereich** (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem **Vervielfältiger 5 berücksichtigt**. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,07 angesetzt. Bei unbebauten gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt

(d) Für diejenigen Flächen, die nicht nach (a) bis (c) mit einem Vervielfältiger von zumindest 1,0 zu berücksichtigen sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,07.

(e) Anstelle der vorstehend unter (a) bis (d) bestimmten Vervielfältiger wird die gesamte (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Buchstaben (a) nach der zulässigen, in den Fällen der Buchstaben (b) und (c) aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach der nachstehenden Tabelle ermittelt.

1. Friedhöfe 0,42
2. Sportplätze 0,70
3. Gartenbaubetriebe ohne Gewächshausflächen: 0,70
4. Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen: 0,98
5. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,028
6. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,07

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen **Maßes der Nutzung** wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche **je zulässiges Geschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt**. Als Geschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,65 m zugrunde gelegt.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen **Art der Nutzung** wird die nach Abs. 2 und Abs.3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht
- (a) mit **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes **überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs- oder Schulgebäude**, u.ä., Praxen für freie Berufe, u.ä. tatsächlich genutzt wird. Ob ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken, zu gewerblichen oder industriellen Zwecken oder in vergleichbarer Weise im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der Geschoßflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung

und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B.: Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle des Verhältnisses der Geschoßflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;

(b) mit **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen **Gewerbegebietes** (§ 8 BauNVO) liegt;

(c) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.

(5) Als **Zahl der Geschosse** nach Abs. 3 S. 3 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschoss;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Geschoss;

f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Geschosse nach a), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) und c) überschritten werden,

g) soweit keine Festsetzung besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die **Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse**,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Abs. 2 BauGB) Berechnungswert nach a) oder b) und c).

(6) Bei Grundstücken in Wohngebieten im Sinne von §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch **mehrere Straßen, Wege oder Plätze bevorteilt sind, wird der sich nach § 8 ergebende Beitrag nur zu 2/3 erhoben.**

§ 8 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für die im § 2 Abs. 1 Buchstabe c), e), g) - j) und n) genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).

- (2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst worden sind (§ 3 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 3 Satz 1).

§ 9

Vorauszahlungen auf den Beitrag

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen in Höhe von 80 v. H. des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen. Vorauszahlungen können auch für die im § 8 aufgeführten Teileinrichtungen verlangt werden. Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Betrag einer Ablösung im Sinne von § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist spätestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung. Bei Beanstandungen der Schlussrechnung gilt der Zeitpunkt, an dem die Beanstandungen behoben worden sind.

§ 12

Kleinbetragsregelung

Beiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 10,00 € nicht übersteigt.

§ 13

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem Amt Berkenthin kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Berkenthin können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
 2. Grundsteuerdatei des Stadtsteueramtes der Hansestadt Lübeck und des Amtes Berkenthin
 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck und des Kreisbauamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg
 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Berkenthin sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 15 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 15 Abs. 2 die Ermittlungen der Gemeinde oder des Amtes Berkenthin an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

GEMEINDE KRUMMESSE
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Krummesse (Ausbaubeitragssatzung) vom 23.04.2008